

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

# 1 Grundlagen der Bilanzpolitik

Die handelsrechtliche Rechnungslegung ist geprägt von unterschiedlichen Zielsetzungen. Diese werden maßgeblich ausgerichtet an den Zahlungsinteressen der Anteilseigner einerseits und des Fiskus andererseits, sowie an den Informationsinteressen der Berichtsadressaten.<sup>1</sup> Um in diesem Sinne gestaltenden Einfluss auf die Informationen der Rechnungslegung nehmen zu können, stehen dem Unternehmen verschiedene Gestaltungsparameter zur Verfügung, die auch unter dem Begriff der Bilanzpolitik subsumiert werden können.

## 1.1 Ziele und Begrifflichkeiten

Bilanzpolitik kann grundsätzlich als die bewusste und zielorientierte Gestaltung eines Jahres- oder Konzernabschlusses verstanden werden.<sup>2</sup> Die gestalterischen Spielräume zielen hierbei auf den gesamten Jahresabschluss, d. h. Bilanz, GuV und Anhang, sowie die entsprechenden Ergänzungsrechnungen in Form von Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und Segmentberichterstattung, ab.<sup>3</sup> Aber auch der Lagebericht des Unternehmens und sonstige Informationsinstrumente stehen oft im Mittelpunkt bilanzpolitischer Maßnahmen.<sup>4</sup>

Bilanzpolitik wird nicht zuletzt deswegen als zielorientiert bezeichnet, weil die Unternehmensleitung durch bilanzpolitische Maßnahmen versucht, die Abschlussadressaten im Sinne der Unternehmensziele zu beeinflussen. Als mögliche Ziele der Bilanzpolitik können regelmäßig finanzielle Ziele, die Steuerung des Verhaltens der Nutzer des Abschlusses sowie bestimmte Publizitätsziele identifiziert werden.<sup>5</sup> Die finanziellen Ziele umfassen dabei die Gestaltung der Ausschüttungsbemessungsgrundlagen sowie die Sicherung der Liquidität des Unternehmens, z. B. in Bezug auf die Kreditwürdigkeit. Diese Ziele sind im Regelfall eng mit dem Ziel der Verhaltenssteuerung verbunden. Dabei soll durch eine bestimmte Darstellung des Unternehmens beispielsweise das Anlageverhalten von Investoren oder das Verhalten von Geschäftspartnern bzgl. Zahlungszielen oder Besicherungen zugunsten der Gesellschaft beeinflusst werden. Publizitätsziele beziehen sich schließlich zum einen auf die Nutzung von Möglichkeiten zur Umgehung bzw. Erleichterung der Offenlegungserfordernisse, zum anderen aber auch auf die Selbstdarstellung der Unternehmung. Vom Grundsatz her sollte die Bilanzpolitik also keine autarken, von den Unternehmenszielen unabhängigen oder gar gegenläufigen Ziele definieren.

---

1 Vgl. Coenenberg (1995), S. 2077 f.

2 Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 997 f.; Peemöller (2003), S. 3; Sieben/Barion/Maltry (1993), Sp. 230.

3 Vgl. Sieben (1998), S. 8 ff.

4 Vgl. ähnlich auch Ossadnik (1998), S. 159.

5 Vgl. Heinhold (1984a), S. 389 f.

Die Auswahl der zu verwendenden bilanzpolitischen Maßnahmen folgt dabei im Regelfall bestimmten Grundsätzen, die sich wie ein »roter Faden« durch das angewendete Instrumentarium ziehen. Man spricht hierbei im Allgemeinen von der (meist langfristig orientierten)<sup>6</sup> Bilanzstrategie. Ein Unternehmen kann grundsätzlich eine eher konservative oder eine eher offensive Bilanzierung verfolgen, es kann eine ausgedehnte oder eine eher zurückhaltende Informationspolitik betreiben. Eine entsprechende Bilanzstrategie dient insbesondere als Grundlage für die Umsetzung spezifischer bilanzpolitischer Maßnahmen. Mit der Festlegung einer konkreten Bilanzstrategie sollen Zielkonflikte oder Widersprüche bei der Auswahl der bilanzpolitischen Instrumente reduziert und die Effizienz des Auswahlprozesses verbessert werden. Eine effektive Bilanzstrategie spiegelt sich dabei auch in der Fremdwahrnehmung des Unternehmens wider.<sup>7</sup> Es gilt hier selbstverständlich, dass sich Bilanzpolitik stets im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen bewegen sollte.

Besondere Bedeutung erlangt das Thema Bilanzpolitik in Zusammenhang mit den Neuregelungen des BilMoG dadurch, dass sich das bilanzpolitische Instrumentarium aus den Wahlrechten und Spielräumen speist, die das neue Handelsrecht den Unternehmen bietet. Somit muss eine universelle Bilanzstrategie die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Maßnahmen so koordinieren, dass auf diese Weise der Zielerreichungsgrad im Hinblick auf die übergeordneten Unternehmensziele optimiert wird.

## 1.2 Teilbereiche der Bilanzpolitik

Die Ausrichtung der Bilanzpolitik an den Zielen des Unternehmens hat zur Folge, dass sich Bilanzpolitik grundsätzlich in zwei Teilbereiche untergliedern lässt, nämlich die Informations- und die Ergebnispolitik.

Ziel der Informationspolitik ist es dabei, über (meinungsbildende) Informationsbereitstellung indirekt Einfluss auf das Verhalten der Abschlussadressaten zu nehmen. Ansatzpunkte für informationspolitische Maßnahmen bieten vor allem der zukunftsorientierte und weitgehend verbal formulierte Lagebericht, erläuternde Berichtselemente wie der Anhang, abschlussbezogene Nebenrechnungen oder die Ad-hoc-Publizität<sup>8</sup> des Unternehmens. In diesem Zusammenhang kann die Informationspolitik einerseits auf die Vermeidung der Veröffentlichung bestimmter Informationen ausgerichtet sein, andererseits aber auch die Betonung einer bestimmten Information zum Ziel haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem EHUG einhergehenden Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger,<sup>9</sup> aber auch der Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) und der damit zum Teil erschwerten Fremdkapitalbeschaffung über Banken hat die Informationspolitik als Teilbereich der Bilanzpolitik in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

---

6 Vgl. Küting/Kaiser (1994), S. 8.

7 Vgl. Fink (2009), S. 549.

8 Vgl. zur Ad-hoc-Publizität Coenberg/Haller/Schultze (2009), S. 974.

9 Vgl. ausführlich Deilmann (2006), S. 2347 ff.; Seibert/Decker (2006), S. 2446 ff.

Im Gegensatz dazu zielt Ergebnispolitik primär darauf ab, ergebnisbezogene Zahlungen wie Dividenden, Tantiemen oder Steuern zu beeinflussen. Im Fokus der gestaltenden Maßnahmen steht dabei regelmäßig das Periodenergebnis. Insbesondere im Mittelstand nimmt die steueroptimale Ergebnisgestaltung traditionell eine besondere Rolle ein. Mit dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit und der teilweisen Beschränkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes wird aber insbesondere diesem Ziel bilanzpolitischer Gestaltung zunehmend die Existenzgrundlage entzogen. Aber auch die Steuerung der Ergebnisverwendung ist – z. B. in Form der Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik des Unternehmens – häufiger Ansatzpunkt für bilanzpolitische Gestaltung.

### 1.3 Grenzen der Bilanzpolitik

Grenzen findet Bilanzpolitik vom Grundsatz her immer dort, wo Sachverhalte auf eine Art und Weise dargestellt werden, die die wirtschaftliche Realität eines Geschäftsvorfalles nicht oder nur sehr bedingt widerspiegelt. Dabei legen die Vorschriften des HGB den grundsätzlichen rechtlichen Handlungsrahmen für bilanzpolitisch motivierte Entscheidungen fest, der durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung<sup>10</sup> ergänzt wird und damit die Grenzen rechtlich zulässiger Maßnahmen absteckt. Aber auch das Unternehmen selbst definiert Grenzen für bilanzpolitische Maßnahmen durch die Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen, internen Richtlinien oder Handlungsanweisungen. Damit resultieren Gestaltungsmöglichkeiten regelmäßig zum einen aus fehlenden Vorgaben oder explizit gewährten Wahlrechten, zum anderen eröffnen aber auch unklare Definitionen oder unbestimmte Rechtsbegriffe Spielräume in der Auslegung und Interpretation der Vorschriften. Verstöße gegen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Regelfall den Tatbestand der Bilanzfälschung oder -manipulation erfüllen, können strafrechtlich geahndet werden und neben Geldbußen zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren führen.<sup>11</sup>

Einschränkungen können bilanzpolitische Maßnahmen aber auch durch divergierende Zielsetzungen innerhalb des Unternehmens erfahren. Derartige Zielkonflikte entstehen, wenn die Abbildung eines Sachverhalts sich gegenläufig auf unterschiedliche Zielsetzungen auswirkt.<sup>12</sup> Im Mittelstand wird beispielsweise dem Ziel der steueroptimalen Ergebnisgestaltung traditionell hohe Bedeutung beigemessen. Parallel dazu existiert in vielen Fällen aber auch das Ziel der Sicherung des Fremdkapitalzugangs durch den Ausweis eines möglichst hohen Ergebnisses. Diese Zielsetzungen wirken – eine effektive Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz vorausgesetzt – grundsätzlich entgegengesetzt, da die Steuer-

---

10 Vgl. zu den GoB ausführlich Leffson (1984) sowie zusammenfassend Coenenberg et al. (2009), S. 52 ff.

11 Vgl. § 331 HGB sowie im Zusammenhang mit Insolvenzstraftaten § 283 StGB, der u. a. im Falle von Bilanzverschleierung Freiheits- oder Geldstrafen festlegt.

12 Vgl. Scheffler (2002), Sp. 187.

optimierung die Inanspruchnahme ergebnismindernder, die Sicherung des Fremdkapitalzugangs dagegen ergebniserhöhender Gestaltungsparameter bedingt. In der Regel lässt sich dieses Dilemma nur teilweise mittels Kompromisslösungen beseitigen.<sup>13</sup> Allerdings kann bei Unvereinbarkeit der Ziele auch deren zeitlich versetzte Umsetzung oder die Festlegung von Zielhierarchien hilfreich sein.

Schließlich hängt die Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen in nicht unerheblichem Maße auch davon ab, ob die Inanspruchnahme bilanzpolitischer Instrumente für den Abschlussadressaten offen ersichtlich ist oder diese verdeckt ausgeübt werden kann. So entfaltet sich die verhaltenssteuernde Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen in vielen Fällen nur dann optimal, wenn der Adressat die entsprechenden Maßnahmen der Unternehmensleitung nicht auf den ersten Blick erkennen und damit ad absurdum führen kann. Dieser Praxis werden jedoch durch das umfangreiche Spektrum an erläuternden Anhangangaben oftmals enge Grenzen gesetzt. So sind Wahlrechte in Bezug auf Bilanzansatz und Bewertung in aller Regel mit detaillierten, teilweise begründenden Informationspflichten im Anhang versehen. Eine tatsächlich verdeckte Bilanzpolitik ist daher oftmals nur möglich, wenn sie sich direkt auf die Gestaltung der Ertrags-/Aufwandspositionen bezieht oder interpretatorische Spielräume ohne zusätzliche Erläuterungspflichten nutzt.

## 2 Das bilanzpolitische Instrumentarium

Auf Ebene einzelner bilanzpolitischer Instrumente findet regelmäßig eine weitere Unterteilung in materielle und formelle Instrumente statt, die sich, wie in Abbildung 1 darstellt, in unterschiedliche Subkategorien gliedern lassen.

Formelle Bilanzpolitik dient primär informationspolitischen Zielsetzungen, d. h. sie setzt bei der Darstellung und Erläuterung der vom Unternehmen zu veröffentlichenden Daten an, ohne deren grundsätzliche Zusammensetzung zu beeinflussen. Materielle Bilanzpolitik nimmt hingegen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der im Abschluss veröffentlichten Daten und ändert somit das Mengen- und/oder das Wertgerüst des Jahresabschlusses. Auf diese Weise wird in vielen Fällen das Periodenergebnis des Unternehmens beeinflusst, allerdings zählen auch erfolgsneutrale Änderungen des Mengen-/Wertgerüsts zu den Instrumenten materieller Bilanzpolitik.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Peemöller (2003), S. 175.

<sup>14</sup> Vgl. Sieben/Coenenberg (1997), S. 1143 f.

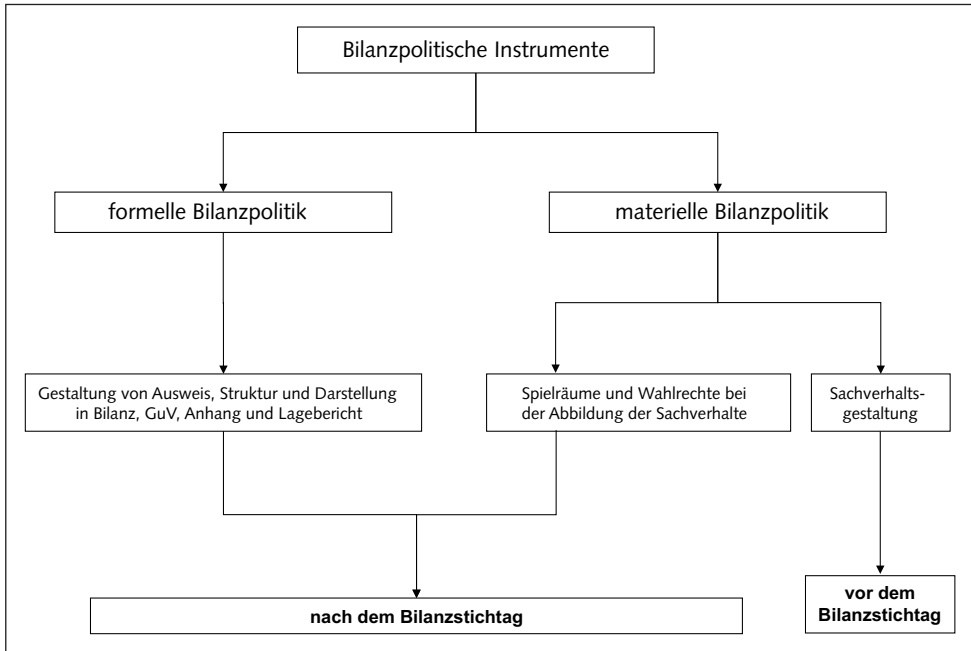


Abb. 1: Das bilanzpolitische Instrumentarium im Überblick

## 2.1 Formelle Bilanzpolitik

Das Instrumentarium formeller Bilanzpolitik unterscheidet grundsätzlich zwischen ausweis-, struktur- und erläuterungsbezogenen Instrumenten.<sup>15</sup> Dabei nutzt die ausweisbezogene Bilanzpolitik die Möglichkeiten und Spielräume zur Zusammenfassung oder weitergehenden Untergliederung bestimmter Positionen in Bilanz und GuV, ohne dabei jedoch Änderung von Bilanzstruktur oder -summe zu bedingen. Diesem bilanzpolitischen Instrument sind beispielsweise unterschiedliche Gliederungsmöglichkeiten oder die Verlagerung bestimmter Informationen von Bilanz/GuV in den Anhang bzw. die Möglichkeit zum Ausweis von Informationen in Anhang oder Lagebericht zuzurechnen.

Im Gegensatz dazu ist es das Ziel strukturbezogener Bilanzpolitik, die Bilanz- oder GuV-Struktur zu gestalten. Unter Umständen wirken sich diese Maßnahmen auch auf die Bilanzsumme aus, jedoch ohne das Ergebnis zu beeinflussen. Hierfür können Saldierungswahlrechte oder Möglichkeiten zur offenen Absetzung bestimmter Sachverhalte von einem Bilanzposten angeführt werden, beispielsweise mit dem Ziel einer Erhöhung der Eigenkapitalquote.

<sup>15</sup> Vgl. ähnlich auch Küting/Weber (2009), S. 42.

In Bezug auf die Erläuterungspflichten ergibt sich bilanzpolitisches Potenzial regelmäßig beim Detaillierungsgrad und bei der Darstellungsweise der Informationen.<sup>16</sup> Insbesondere solche Angaben, die maßgeblich von der internen Dokumentation der Sachverhalte durch den Bilanzierenden abhängen, bieten oftmals Ansatzpunkte für bilanzpolitische Gestaltungen. Dies gilt beispielsweise für Angaben, die nur zu machen sind, sofern die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens von Bedeutung ist. Vor allem der handelsrechtliche Lagebericht mit seinen zukunfts- und wertorientierten Informationspflichten eignet sich in hohem Maße für detaillierungs- und gestaltungsbezogene Bilanzpolitik. Besondere Bedeutung kommt dem Lagebericht als bilanzpolitischem Instrument auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Informationsbedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten zu. So messen z. B. die Gesellschafter deutscher Familienunternehmen einer aktuellen Studie zufolge den Lageberichtsinformationen oftmals mehr Bedeutung bei als klassischen Abschlussinstrumenten wie Bilanz, GuV oder Anhang.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang hat aber auch die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende, zielgerichtete Bereitstellung von Informationen im Rahmen des sog. *value reporting*<sup>18</sup> in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Dabei beschreibt der Begriff des *value reporting* die regelmäßige und strukturierte Bereitstellung zusätzlicher, zum Teil freiwilliger Informationen im Rahmen der externen Berichterstattung. So vermittelt beispielsweise der in der internationalen Rechnungslegung oftmals verwendete *management approach* Informationen aus der Sicht der Unternehmensleitung, eine Segmentberichterstattung stellt dem Adressaten disaggregierte Daten zu den verschiedenen Geschäftsbereichen eines Unternehmens zur Verfügung und gewährt damit einen Einblick in das Geschäftsportfolio der Unternehmung.<sup>19</sup>

Dem Unternehmen stehen damit verschiedene Instrumente einer darstellungsorientierten Bilanzpolitik zur Verfügung, um die veröffentlichten Daten zielgerichtet zu gestalten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Einsatz von Instrumenten der formellen Bilanzpolitik dem materieller Maßnahmen in seiner Wirkung meist deutlich nachsteht.

## 2.2 Materielle Bilanzpolitik

Die Instrumente materieller Bilanzpolitik lassen sich grundsätzlich in sachverhaltsgestaltende und sachverhaltsabbildende Instrumente unterteilen. Die maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale stellen dabei der Zeitpunkt der Durchführung sowie die Wirkung auf das Mengengerüst des zugrunde liegenden Jahresabschlusses dar.

Sachverhaltsabbildende Maßnahmen setzen grundsätzlich nach dem Bilanzstichtag an.<sup>20</sup> Dies bedeutet, dass die Abbildung der während eines Geschäftsjahres angefallenen

---

16 Vgl. Scheffler (2002), Sp. 192.

17 Vgl. Fink/Heidbreder/Schäfer (2008), S. 605 ff.

18 Vgl. zur Begriffsabgrenzung Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 949 f.; Fink (2007), S. 135.

19 Vgl. dazu detailliert Fink/Ulbrich (2007), S. 981 ff.

20 Vgl. Sieben (1998), S. 20.

Sachverhalte und Geschäftsvorfälle im Rahmen der Abschlusserstellung in der Regel bilanzpolitische Möglichkeiten hinsichtlich der bilanziellen Behandlung dieser Geschäftsvorfälle bietet. Diese resultieren teilweise aus expliziten gesetzlichen Wahlrechten, teils aber auch aus Spielräumen bei der Auslegung oder Umsetzung der Gesetzesvorgaben. Die gesetzlichen Wahlrechte beziehen sich dabei im Gros der Fälle auf Ansatz- und/oder Bewertungsfragen, wie z. B. im Falle des Aktivierungswahlrechts für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte gem. § 248 Abs. 2 HGB oder der Bewertungswahlrechte im Rahmen der Verbrauchsfolgeverfahren im Umlaufvermögen nach § 256 HGB. Spielräume ergeben sich hingegen in der Regel dann, wenn handelsrechtlich zwar explizite Regelungen existieren, jedoch keine konkreten Vorgaben zur detaillierten Anwendbarkeit bestimmter Methoden gemacht werden oder bestimmte Begrifflichkeiten seitens des Gesetzgebers nicht klar definiert wurden und damit auslegbar sind. Hierfür können beispielhaft die Bewertung von Rückstellungen, die nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem auslegungsbedürftigen Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, oder die Schätzung von Nutzungsdauern angeführt werden.

Die Sachverhaltsgestaltung setzt im Gegensatz dazu bereits vor dem Bilanzstichtag an, es wird also aktiv auf die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle eingewirkt. Als Basis für die entsprechenden bilanzpolitischen Maßnahmen dienen demnach nicht die bereits vorliegenden Geschäftsvorfälle. Im Gegenteil, das dem Abschluss zugrunde liegende Mengengerüst wird durch die Einflussnahme auf die Sachverhalte/Geschäftsvorfälle selbst aktiv beeinflusst. Hierunter fallen z. B. *sale and lease back*-Transaktionen,<sup>21</sup> bei denen ein Vermögensgegenstand verkauft wird, um ihn dann zurückzumieten. Aber auch Sachverhalte, bei denen kurz vor Geschäftsjahresende Vermögen verkauft wird, um es nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zurückzuerwerben, oder eine einfache zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsvorfällen bergen bilanzpolitisches Potenzial. In diesem Zusammenhang hat sich in den letzten Jahren der Begriff des *window dressing*<sup>22</sup> als bilanzpolitische Maßnahme etabliert. Dabei werden sachverhaltsgestaltende Maßnahmen durchgeführt und nach dem Bilanzstichtag wieder rückgängig gemacht. Als Paradebeispiel für diese Art der Sachverhaltsgestaltung dient die Rückzahlung eines Darlehens direkt vor und dessen unmittelbare Wiederaufnahme nach dem Bilanzstichtag.<sup>23</sup> Sachverhaltsgestaltende Bilanzpolitik ist grundsätzlich unabhängig von den angewendeten Rechnungslegungsstandards einsetzbar. Oftmals werden auch vom Gesetzgeber Anreize für sachverhaltsgestaltende Maßnahmen gesetzt, da dieser damit eigene wirtschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt. Allerdings sind die Gestaltungsmöglichkeiten in derartigen Fällen meist steuerlich motiviert, wie z. B. im Falle erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten mit Steuerstundungseffekt.

Für das bilanzierende Unternehmen stellen sachverhaltsabbildende Instrumente oftmals die interessantere Variante der Bilanzpolitik dar, da sie auf einem bereits vorliegenden

---

21 Vgl. Kußmaul/Lutz (1993), S. 399.

22 Vgl. zum *window dressing* z. B. Kußmaul/Ruiner (2007), S. 681.

23 Vgl. Heinhold (1984b), S. 450; Knebel/Schmidt (2009), S. 432.

Mengengerüst aufbauen und dadurch mit deutlich weniger Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand verbunden sind.

Neben den bislang dargestellten bilanzpolitischen Möglichkeiten, die allesamt auf die Gestaltung der Höhe des Gewinnausweises abzielen, bestehen im Rahmen der Ausschüttungspolitik noch weitere Instrumente der Bilanzpolitik. Diese gehen von einem bereits feststehenden Gewinn aus und setzen bei der Gestaltung der Verwendung dieses Gewinns an, weswegen man auch von einer Gewinnverwendungspolitik spricht.<sup>24</sup> Der Ausschüttungspolitik wird mit Verabschiedung des BilMoG verstärkte Bedeutung beigemessen, da mit den neuen handelsrechtlichen Regelungen des § 268 Abs. 8 HGB zum Teil auch Ausschüttungssperren verbunden sind, die bei der Gestaltung des Ausschüttungsverhaltens der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

### 2.3 Konzernbilanzpolitik

Da der Konzernabschluss in Deutschland ausschließlich der Information der Adressaten dient und er damit nicht als Grundlage für die Steuer- oder Ausschüttungsbemessung verwendet wird, kann die Bilanzpolitik hier fokussiert auf den Informationszweck ausgerichtet werden. Zentrales Element sind dabei die Regelungen zur Konzernabschlusserstellung.

Grundsätzlich determiniert dabei die einzelbilanzielle Wahlrechtsgestaltung bzw. die Nutzung von Spielräumen hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung die Ausübung bilanzpolitischer Gestaltungsoptionen auf Konzernebene nicht. Das deutsche Handelsrecht proklamiert mit § 300 Abs. 2 i. V. m. § 308 HGB zwar einheitliche Bilanzierung und Bewertung im Konzernabschluss, die Regelungen sind jedoch unabhängig von der Nutzung der Wahlrechte und Spielräume in den Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften zu verstehen. Etwaige Abweichungen zwischen im Einzel- und im Konzernabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden auf Ebene der Handelsbilanz II angepasst und auf die einheitlichen Konzernvorgaben überführt, wodurch auch auf HB II-Ebene Wahlrechte etc. entsprechend genutzt werden können.

Aber auch die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie die anzuwendende Konsolidierungsmethodik bieten Ansatzpunkte für Bilanzpolitik.<sup>25</sup> So gewährt § 296 HGB beispielsweise ein Einbeziehungs- bzw. Konsolidierungswahlrecht für Tochterunternehmen, falls diese bestimmte Voraussetzungen – z. B. das Vorliegen erheblicher und dauerhafter Einschränkungen bei der Ausübung von Rechten – erfüllen. Verfolgt eine Unternehmensgruppe demnach beispielhaft das bilanzpolitische Ziel eines möglichst hohen Umsatzausweises, wäre das genannte Konsolidierungswahlrecht trotz vorliegender Beschränkungen dahingehend zu nutzen, dass die Gesellschaft in den Konsolidierungskreis einbezogen wird.

---

24 Vgl. Sieben/Coenenberg (1997), S. 1046.

25 Vgl. Ossadnik (1998), S. 175 ff.

In Bezug auf die Methodik der Konsolidierung gewährt z. B. § 310 HGB ein Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen bzw. *joint ventures*. Während sich dieses Wahlrecht auf die Anwendung ganzer Konsolidierungsmethoden bezieht, bestehen weitere Gestaltungsmöglichkeiten auch auf einer höheren Detaillierungsebene, d. h. bei der Anwendung bzw. Umsetzung der methodenbezogenen Vorschriften. Hier kann beispielhaft auf die Ausnahmeregelung des § 304 Abs. 2 HGB verwiesen werden. Danach wird ein Unternehmen von der Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB befreit, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung ist.

### 3 Einfluss des BilMoG auf die Bilanzpolitik

Mit dem BilMoG soll das deutsche Handelsbilanzrecht durch eine moderate Annäherung an die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den IFRS vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterentwickelt werden. Nichtsdestotrotz sollen die vertrauten Eckpunkte des deutschen Handelsrechts erhalten bleiben. Ein handelsrechtlicher Abschluss bleibt demnach auch nach dem BilMoG die Grundlage für die Bemessung der gesellschaftsbezogenen Ausschüttungen sowie der steuerlichen Gewinnermittlung. Daneben behält auch das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung seine Gültigkeit und wird auch nach BilMoG als Grundlage der handelsrechtlichen Bilanzierung dienen. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Modernisierung des Bilanzrechts aber auch die Absicht verfolgt, Wahlrechte zu streichen und damit die Vielzahl bilanzpolitischer Möglichkeiten einzuschränken, die den Unternehmen bislang zur Verfügung gestanden haben.<sup>26</sup>

Dabei lässt sich der Einfluss der mit dem BilMoG verbundenen Neuerungen auf die Bilanzpolitik nur über eine ausführliche Auseinandersetzung mit den BilMoG-Vorschriften und deren Vergleich mit dem bislang geltenden Recht beurteilen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die wichtigsten grundsätzlichen Änderungen auf konzeptioneller Ebene als auch die einzelnen Instrumente materieller und formeller Bilanzpolitik auf Sachverhaltsebene zu untersuchen.

#### 3.1 Methodische Neuerungen

Die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, die mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG sowie der Streichung der §§ 247 Abs. 3 und 254 HGB einhergeht, stellt grundsätzlich

---

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 34.

eine der weitreichendsten konzeptionellen Änderungen im Rahmen des BilMoG dar.<sup>27</sup> Vor allem der Wegfall des Sonderpostens mit Rücklageanteil und die Streichung der Möglichkeiten zur Vornahme steuerlicher Sonderabschreibungen in der Handelsbilanz sind in diesem Zusammenhang zu nennen. So ist es nicht zuletzt auf die Streichung der Umkehrmaßgeblichkeit zurückzuführen, dass nach den Regelungen des BilMoG erstellte Handelsbilanzen zukünftig z. T. deutlich von den Steuerbilanzen des entsprechenden Geschäftsjahres abweichen werden. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die materielle Maßgeblichkeit zwar prinzipiell beibehalten wird, jedoch durch die Umformulierung des § 5 Abs. 1 EStG nur noch dann Anwendung findet, wenn nicht im Rahmen eines steuerlichen Wahlrechts ein anderer Ansatz gewählt wird. In der Literatur hat sich hierfür der Begriff der subsidiären Maßgeblichkeit herausgebildet.<sup>28</sup> Zwar war seitens des Gesetzgebers ursprünglich keine von der Handelsbilanz generell unabhängige Ausübung steuerrechtlicher Wahlrechte geplant. Nichtsdestotrotz nahm das Finanzministerium in einer entsprechenden Interpretation im Sinne der neu formulierten Regelung Stellung.<sup>29</sup> Insbesondere für mittelständische Unternehmen bedeutet dies in vielen Fällen den Verlust der Möglichkeit zur Erstellung einer Einheitsbilanz<sup>30</sup>, einen sprunghaften Anstieg der Bedeutung latenter Steuern sowie einen teilweise damit verbundenen erheblichen Mehraufwand.<sup>31</sup>

Methodisch zwar nicht neu, aber deutlich weiter gefasst hat der Gesetzgeber in den §§ 246 Abs. 3 und 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB das Stetigkeitsprinzip. Damit wird die bislang lediglich als Soll-Vorschrift formulierte bedingte Bewertungsstetigkeit zu einem Gebot der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit ergänzt. So sind nach den Vorschriften des BilMoG die auf den vorangegangenen Abschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten, was deren Wechsel erschwert und damit bilanzpolitische Möglichkeiten einschränkt.<sup>32</sup> Grundsätzlich bezieht sich das neu formulierte Stetigkeitsprinzip auf Ansatz und Bewertung einzelner Vermögensgegenstände im Zeitablauf, ist jedoch regelmäßig auch auf Ansatz und Bewertung verschiedener art-/funktionsgleicher Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsjahren zugegangen sind, anzuwenden.<sup>33</sup> Dies wird unter den Begriffen der interperiodischen und objektbezogenen Stetigkeit subsumiert.<sup>34</sup> Gemäß § 252 Abs. 2 HGB kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen vom Stetigkeitsprinzip abgewichen werden. Dabei muss ein wichtiger Grund für die Abweichung vorliegen, wie beispielsweise eine Änderung der Kostenrechnungssystematik oder der technischen Verhältnisse, Änderungen in Bezug auf die Konzernzugehörigkeit oder eine damit verbesserte Vermittlung eines den Tatsachen

---

27 Vgl. dazu Herzig/Briesemeister, in diesem Band, S. 285.

28 Vgl. Herzig/Briesemeister (2009a), S. 2.

29 Vgl. BMF (2010), Rz. 13.

30 Vgl. zur Bedeutung der Einheitsbilanz für mittelständische Unternehmen Westerfelhaus (2007), S. 69 ff.

31 Vgl. Herzig/Briesemeister (2009b), S. 931.

32 Vgl. Göllert (2008), S. 1166.

33 Vgl. Hoffmann/Lüdenbuch (2009), § 246, Rz. 293.

34 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz (1995), § 252, Rz. 103 ff.

entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Eignung eines Methodenwechsels als Instrument der Bilanzpolitik ist dabei jedoch genau zu untersuchen, da eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB im Anhang anzugeben bzw. zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen ist. Im Falle häufiger Methodenwechsel können daraus im schlimmsten Fall nachteilige Effekte wie ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Unternehmens resultieren. Derartige Effekte wären im Sinne der Bilanzpolitik als äußerst kontraproduktiv einzustufen.

Eine weitere Konkretisierung erfährt mit dem BilMoG zudem das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen und Schulden. Zwar war die Beachtung dieses Prinzips auch bereits vor dem BilMoG gängige Bilanzierungspraxis und seitens des deutschen Handels- und Steuerrechts durchweg anerkannt. Trotzdem hat der Gesetzgeber die wirtschaftliche Zurechnung nun zur allgemeinen Klarstellung gesetzlich kodifiziert. Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung ist ein Vermögensgegenstand von demjenigen zu bilanzieren, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Ein Vermögensgegenstand ist also im Jahresabschluss desjenigen zu zeigen, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist, selbst wenn dieser nicht deckungsgleich mit dem zivilrechtlichen Eigentümer ist. Besondere Bedeutung kommt diesem Sachverhalt in Zusammenhang mit der Leasingbilanzierung zu.<sup>35</sup> Obwohl § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB die wirtschaftliche Betrachtungsweise gesetzlich festschreibt, stellt der Gesetzestext keine konkrete Definition der wirtschaftlichen Zurechnung zur Verfügung. Es ist jedoch in Anlehnung an die Gesetzesbegründung davon auszugehen, dass hier auf die entsprechenden Regelungen des § 39 AO zurückgegriffen werden kann. So stellt der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung klar, dass diese Änderung lediglich deklaratorischen Charakter hat. Damit soll die bestehende Rechtslage faktisch unverändert bleiben, wodurch beispielsweise auch die steuerlichen Leasingerlasse keinen Anwendungsrestriktionen unterworfen werden sollten. Die Zurechnung von Schulden erfolgt hingegen auch nach dem BilMoG gemäß der rechtlichen Zugehörigkeit beim Schuldner. Da die Regelung grundsätzlich rein deklaratorischen Charakter besitzt, sollte das bilanzpolitische Instrumentarium dadurch weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden. Einzig die nach § 285 Nr. 3 HGB geforderten Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften könnten diesem Umstand bedingt entgegenwirken und die Möglichkeiten der verdeckten Bilanzpolitik einschränken.

Neben diesen methodischen Änderungen gehen mit dem BilMoG aber auch verschiedene sachverhaltsbezogene Neuerungen einher, die weitreichende Auswirkungen auf das Spektrum der bilanzpolitischen Optionen haben.

---

35 Vgl. dazu Vosseler, in diesem Band, S. 139.